

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

Österreichs Privatsender-Verband bestätigt Vorstand



Bild: Christian Jungwirth

Dr. Klaus Schweighofer

Die Generalversammlung des **Verbands Österreichischer Privatsender (VÖP)** mit Sitz in Wien hat in der vergangenen Woche den Verbands-Vorstand in gleicher Form einstimmig wiedergewählt. Der bisherige Kurs soll mit Nachdruck weiterverfolgt werden und Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter noch stärker in den Fokus rücken. **Dr. Klaus Schweighofer**, Vorstand der Styria Media Group, bleibt damit VÖP-Vorsitzender. Sein erster Stellvertreter ist **Mag. Markus Breitenecker**, Geschäftsführer von PULS 4.

„In den letzten zwei Jahren konnte der Privatsenderverband sowohl seine Visibilität, als auch seine Durchsetzungskraft deutlich erhöhen.“, sagt Dr. Schweighofer. „Zurückzuführen ist dies vor allem auf die effiziente Zusammenarbeit zwischen den Vorstandsmitgliedern und der

Geschäftsführung des VÖP. Das Vertrauen, das uns die Mitglieder des VÖP durch die Wiederwahl entgegen bringen, sehen wir als Bestätigung unseres bisherigen Kurses. Zudem verstehen wir es als Auftrag, diesen Kurs mit allem Nachdruck weiterzuverfolgen. Allem voran gilt es, die Wettbewerbsverzerrung aufgrund der ausufernden ORF-Finanzierung aus Gebühren und Werbung zu reduzieren. Außerdem muss der ORF auf seinen öffentlich-rechtlichen Programmauftrag zurückgeführt werden.“

„Es liegt noch ein gutes Stück Arbeit vor uns, bevor wir von einem gleichberechtigten dualen Rundfunkmarkt mit fairen Wettbewerbsbedingungen sprechen können.“, findet auch Markus Breitenecker. „Gemeinsam werden wir die anstehenden Aufgaben mit allem notwendigen Engagement angehen.“ (al)



Bild: Gerry Frank

Mag. Markus Breitenecker

McDonald's ernennt Chef-Justiziar zum Head of Compliance

Ulrich Bissinger, Chef-Justiziar von **McDonald's Deutschland** und in gleicher Funktion auch für die Western Division des Unternehmens zuständig, hat zum 1. April 2012 zusätzlich die Position des Head of Compliance für McDonald's in Deutschland und in der Division übernommen. Zugleich wurde Ulrich Bissinger zum Vice President befördert.

Compliance ist für McDonald's auch in Deutschland schon lange eine wichtige Grundlage seines geschäftlichen Verhaltens, so eine Mitteilung des Fastfood-Riesen. Mit der Ernennung eines Head of Compliance trägt das Unternehmen der wachsenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Themas jetzt auch durch eine eigene Position Rechnung. Bissinger ist nun neben seinen juristischen Aufgaben für die strategische



Ulrich Bissinger

Ausrichtung, die Umsetzung und Überwachung aller Maßnahmen zuständig, um die Erfüllung der Anforderungen an Compliance in besonderer Weise sicherzustellen. Der Jurist trat 1986 in das Unternehmen ein. Er baute die Rechtsabteilung von McDonald's auf und wurde 2002 zum Director Legal befördert. Zum Anfang 2006 übernahm er zudem die rechtliche Verantwortung für sieben weitere europäische Länder und wurde zum Senior Director Legal und Division Counsel befördert. (al)

INHALT

SEITE

Titelübersicht	2
Familienministerin plant Alterskennzeichnung für Online-Spiele	3
Neue BITKOM-Untersuchung	3
Titelschutzanzeigen: 70 neue Titel geschützt	4-8
Impressum	8

Die 70 neuen Titel dieser Woche

3096	Fansinen	Nordkurier Sport App
60 Minuten	H	P
A	Herzensbrecher-Vater	Praxis Extrem -
Arzneiplaner	von drei Söhnen	Deutschland wird gesund
Arznei-Planer	Herzensbrecher-Vater	S
Arzneitimer	von vier Söhnen	Schluss mit Mobbing
Arznei-Timer	I	Stadtlust
Arzneizeitplaner	Insights@telekom	STEP UP MIAMI HEAT
Arznei-Zeitplaner	Integrationsbarometer	STEP UP REVOLUTION
Auf frischer Tat	J	storecheck.
B	JJ SeXy	T
Best Age Product	Jobwelten hautnah erleben.	Talking Pictures
Best photoschool	K	Täter und Opfer
Beste Photoschule	KOMPENDIUM NR•1 Das große	The Girl in the Cellar
Bist du glücklich, Schatz?	Branchenbuch der Film- und TV-	The Style of Life
Bist du glücklich?	Produktionsgesellschaften	U
C	Krieg und Frieden unter Ameisen	Uckermark Kurier App
Camera	L	Uckermark Kurier E-Paper App
Company News	LAURUS Düsseldorf	Uckermark Kurier Event App
D	LAURUS Stuttgart	Uckermark Kurier News App
Das Mädchen im Keller	M	Uckermark Kurier Sport App
Der Hausmann	Medikus	V
Die Erziehung der Könige	Mein Promi Restaurant	Vergessene Generation
Die Hebamme	MFA-Praxis	Verlorene Generation
Die jungen Ärzte	Mia Gray & Die Modelmacher	W
DISCOVERING BAMBERG	Moderne Kabeleinführung	Windows Phone Magazin
Diskutantenstadt	für die Industrie	Windows Phone User
E	N	Winphone Magazin
Eine tödliche Legende -	Niederrhein im Überblick!	Winphone User
Spreewaldkrimi	Nordkurier App	Y
F	Nordkurier E-Paper App	youngster
Fansine	Nordkurier Event App	Z
	Nordkurier News App	Zorn

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

02.05.2012, Woche 18, Nr. 1071
Anzeigenschluss: 27.04.2012, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

08.05.2012, Woche 19, Nr. 1072
Anzeigenschluss: 04.05.2012, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:

WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

Jugendschutzgesetz: Familienministerin plant Alterskennzeichnung für Online-Spiele

In Zukunft sollen Anbieter ihre Online-Filme und Online-Spiele nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes kennzeichnen lassen können. Diese Regelung ist zentraler Bestandteil einer geplanten Novellierung des Jugendschutzgesetzes, wie **Bundesfamilienministerin Kristina Schröder** in der vergangenen Woche mitteilte.

„Eltern brauchen bessere Rahmenbedingungen zum Schutz ihrer Kinder bei Online-Filmen und Online-Spielen“, erklärte die Familienministerin. „Offline und Online brauchen wir ein soweit wie

möglich vergleichbares Niveau des Jugendschutzes. Mir ist wichtig, dass Eltern, die im Internet auf Jugendchutzprogramme setzen wollen, optimale Rahmenbedingungen zum Schutz ihrer Kinder vorfinden. Das betrifft in besonderem Maße Filme und Spiele im Internet.“

Im Jugendschutzgesetz ist bisher lediglich die Möglichkeit der Alterskennzeichnung von Bildträgern mit Filmen und Spielen geregelt. Die Altersfreigaben erteilen die Obersten Landesjugendbehörden. Es ist jedoch nicht eindeutig geregelt, ob sich die inhaltliche Bewertung



**Bundesfamilienministerin
Dr. Kristina Schröder**
Bild: BMFSFJ / L. Chaperon

von kennzeichnungsfähigen Film- oder Spielformaten, die online vertrieben werden,

nach dem Regelungsgehalt des Jugendschutzgesetzes oder des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages der Länder richtet. Online-Anbieter müssen entsprechend gekennzeichnete Filme oder Spiele nach der geplanten Novellierung des Jugendschutzgesetzes für ein von der zentralen Aufsichtsstelle für den Jugendmedienschutz anerkanntes Jugendschutzprogramm programmieren, um die Verbreitung an Kinder und Jugendliche nur entsprechend der Altersfreigabe zu ermöglichen. (al)

Neue BITKOM-Untersuchung: Web-Nutzer erkennen Eigenverantwortung beim Datenschutz

Die Mehrheit der Internetnutzer (54 Prozent) sieht die Hauptverantwortung für den Datenschutz bei sich selbst.

Das ergibt eine repräsentative Erhebung im Auftrag des Hightech-Verbandes **BITKOM**. Weitere 36 Prozent der Anwender halten in erster Linie den Staat für den Datenschutz im Web zuständig, 6 Prozent die Unternehmen, 4 Prozent machten keine Angaben. Basis der Daten ist eine Erhebung des Meinungsforschungsinstituts Aris im Auftrag des Verbandes. Dabei wurden mehr als 1.000 Internetnutzer ab 14 Jahren in Deutschland befragt.

„Die meisten Verbraucher sind sich bewusst, dass der Schutz ihrer Daten stark von ihrem eigenen Verhalten abhängt“, sagt BITKOM-Präsident **Prof. Dieter Kempf**.

„Das entlässt Wirtschaft und Politik aber nicht aus ihrer Verantwortung. Es ist ein Signal, die Verbraucherinformationen und die technischen Möglichkeiten zur Realisierung eines starken Selbstdatenschutzes weiter zu verbessern.“

Kempf appellierte an Unternehmen aller Branchen, beim Datenschutz aktiv zu helfen. Unternehmen sollten hohe Datenschutz-Standards als Qualitätsmerkmal sehen, so Kempf bei einer



**Prof. Dieter Kempf
Präsident BITKOM**
Bild: Datev eG

BITKOM-Veranstaltung in Berlin. „Viele wissen, dass man im Internet nicht jedes leere Feld mit persönlichen Daten ausfüllen sollte.“

93 Prozent der Onliner glauben, dass Datenschutz in Zukunft an Bedeutung gewinnt. Für die ITK-Branche kündigte Kempf an, das Informationsangebot rund um den Datenschutz weiter auszubauen. Auch werde es künftig weitere Selbstverpflichtungen der Wirtschaft geben. Zu den Angeboten des BITKOM zählen kostenlose Online-Kurse zum Datenschutz (unter www.bitkom-datenschutz.de). Zudem unterstützt der Verband Initiativen wie „Deutschland sicher im Netz“. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für den Buchtitel

Moderne Kabeleinführung für die Industrie Grundlagen, Anwendungen, Trends

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**werdewelt Verlags- und Medienhaus GmbH,
Lindersrain 2, 35708 Haiger**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Beste Photoschule Best photoschool

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wolfgang-Peter Geller,
Siems Twieten 4, 21376 Garlstorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

KOMPENDIUM NR•1 Das große Branchenbuch der Film- und TV-Produktionsgesellschaften

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnissen, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronischen Medien, Softwareerzeugnissen, Netzwerke einschließlich Multimediaanwendungen, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Online-Medien, Bild, Ton- und Datenträger aller Art, öffentlichen Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen sowie Plakate, Prospekte, Aufkleber und Merchandising in jeder Form sowie Dienstleistungen aller Art.

**ZAMCOM GmbH,
Eupenerstraße 159, 50933 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

The Style of Life

in allen Abwandlungen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Wort- und Zeichenverbindungen, grafischen Gestaltungen sowie entsprechenden Zusätzen und Untertiteln für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Netzwerke sowie Offline- und Online-Dienste (einschließlich Internet, CD-ROM, CD-I, DVD und alle sonstigen CD-Derivate), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging, SMS, WAP), Bild-, Ton- und Datenträger sowie Software, Bücher und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse, Merchandising Produkte, Unterhaltungsshow, Eventbezeichnungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**IVM Institut für Veranstaltungsmarketing
und Kommunikation GmbH,
Ammenpfad 2, 69469 Weinheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Arzneitimer Arznei-Timer Arzneiplaner Arznei-Planer Arzneizeitplaner Arznei-Zeitplaner

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien, Software-Erzeugnisse (insbesondere Applikationen für mobile Endgeräte und Tablet-PCs), elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art (insbesondere auch CD-Rom, DVD, CD-I, Blu-Ray), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMTS, 3G, 4G, EDGE, SMS, WAP), Hörfunk, Film, Fernsehen.

**Lausen Rechtsanwälte,
Wolfsstraße 16, 50667 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehme ich für meine Mandantin wiederholten Titelschutz in Anspruch für die Titel

Täter und Opfer 60 Minuten Mein Promi Restaurant Herzensbrecher-Vater von drei Söhnen Herzensbrecher-Vater von vier Söhnen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**Rechtsanwälte Dr. Uwe Lehmann-Brauns u.a.,
Kurfürstendamm 37, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Camera

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Fachverlag Schiele & Schön GmbH,
Markgrafenstraße 11, 10969 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Stadtlust

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Jürgen Madl,
Hartmannstraße 8, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

DISCOVERING BAMBERG

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Anna Wolter Film- und Videoproduktionen,
Welkenbacher Kirchweg 5, 91074 Herzogenaurach**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Company News

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**join in Media GmbH,
Prinz-Ludwig-Straße 34, 95652 Waldsassen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Auf frischer Tat

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen. Die Inanspruchnahme bezieht sich auf alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia Anwendungen (Online und Offline-Dienste).

**Dipl.-Ing. Armin Zinnecker,
Widenmayerstraße 23, 80538 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

JJ SeXy

in allen Darstellungsformen, Anwendungen, Schreibweisen, Variationen, Kombinationen, Schriftarten und -weisen (mit und ohne Bindestrich, mit und ohne Punkt), Übersetzungen, Veröffentlichungen, Abwandlungen, Verbindungen und Zusätzen in allen Medien und Publikationsformen.

**ERFAU-Media Production,
Grunewaldstraße 23, 10823 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Diskutantenstadl

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere Tonträger und Merchandising, Bildtonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, CD-Rom, CD-I, DVD und MD (MiniDisc) und andere Datenträger sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, für Bücher und alle anderen Printmedien, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Thomas Dingler,
Bahnhofstraße 1, 48291 Telgte**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Mia Gray & Die Modelmacher Praxis Extrem - Deutschland wird gesund

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Straßer Feyock Ventroni Deubzer Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Best Age Product

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereizerzeugnisse, Kosmetik, Nahrungsergänzung, Direktvertrieb.

**GkM Ges. für kundenorientiertes Marketing mbH,
Boslerstraße 29, 71088 Holzgerlingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Niederrhein im Überblick!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Zusammensetzungen, in allen Medien, und zwar auch für Rundfunk- und Fernsehsendungen, Druckerzeugnisse, Internet sowie Bild-, Ton- und Datenträger aller Art.

**Neusser Druckerei und Verlag GmbH,
Monschauer Straße 1, 40549 Düsseldorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Erziehung der Könige LAURUS Düsseldorf LAURUS Stuttgart

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**riva-medien Verlagsbüro,
Mörikestraße 67, 70199 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Absatz 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

storecheck.

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Zeitungen, Zeitschriften und Druckerzeugnisse jeder Art und elektronische und digitale Medien, insbesondere CD-Rom, DVD und Online-Medien.

**GÖHMANN Rechtsanwälte,
Friedensstraße 2, 60311 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Insights@telekom Jobwelten hautnah erleben

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien und Veranstaltungen.

**Hogan Lovells International LLP,
Alstertor 21, 20095 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die jungen Ärzte

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle, auch elektronischen und digitalen Medien, insbesondere Fernsehen, Off- und Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia Anwendungen sowie Hörfunk und Printmedien.

**Fandango Film TV Internet Produktions GmbH,
Konrad-Adenauer-Ufer 65, 50668 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Schluss mit Mobbing

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen, Off- und/oder Online-(Abruf-)Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen sowie Hörfunk und Printmedien.

**Endemol Deutschland GmbH,
Am Coloneum 3-7, 50829 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

MFA-Praxis

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Abwandlungen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Film und sonstige elektronische oder digitale Medien und Netzwerke sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen.

**WURMS & PARTNER PR GmbH,
Öschweg 12, 88079 Kressbronn**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Eine tödliche Legende - Spreewaldkrimi

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Integrationsbarometer

in allen Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Wortverbindungen und graphischen Darstellungen für alle Medien, insbesondere Printmedien, Rundfunk, Fernsehen, Film und sonstige elektronische und digitale Medien, sowie für Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Rittershaus Rechtsanwälte,
Rechtsanwalt Dr. Martin Schmidhuber,
Harlachweg 4, 68163 Mannheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Fansine Fansinen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien (insbesondere Online/Internet), einschließlich Ton-, Bild-/Tonträger, Video, CD-ROM und/oder andere Datenträger, insbesondere DVD und/oder CD.

**Rechtsanwalt Alexander Isadi,
Schauinslandstraße 2, 79194 Gundelfingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

youngster

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schriftarten und Zusammensetzungen für alle Medien, insbesondere für Printmedien und/oder audiovisuelle und/oder elektronische und/oder digitale Medien, Film, Fernsehen, Rundfunk und Netzwerke, einschließlich On-Line-Dienste und Off-Line-Dienste, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie für Dienstleistungen, Veranstaltungen und Unterhaltung aller Art.

**Rechtsanwalt Alexander Lindenberg,
Brandensteinweg 6, 13595 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Medikus

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertitel und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**AMZV UG (haftungsbeschränkt),
Ostra-Allee 35, 01067 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für den Titel

Talking Pictures

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, graphischen Darstellungen in allen Medien, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Softwareerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke (einschließlich CD-Rom, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien und -Produkte, Internet) sowie Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich UMS, SMS, WAP).

**Rechtsanwalt Matthias Reichwald,
Clayallee 311, 14169 Berlin**

**Über 57.800 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Nordkurier App
Nordkurier E-Paper App
Nordkurier Event App
Nordkurier Sport App
Nordkurier News App
Uckermark Kurier App
Uckermark Kurier E-Paper App
Uckermark Kurier Event App
Uckermark Kurier Sport App
Uckermark Kurier News App

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, alle elektronischen und digitalen Medien, insbesondere Internetseiten und Apps einschließlich Merchandising.

Prof. Dr. Johannes Weberling Rechtsanwälte,
Prinzessinnenstraße 14, 10969 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

3096
STEP UP REVOLUTION
STEP UP MIAMI HEAT
Bist du glücklich, Schatz?
Bist du glücklich?
Der Hausmann
Zorn
Verlorene Generation
Vergessene Generation
Krieg und Frieden unter Ameisen
Das Mädchen im Keller
The Girl in the Cellar
Die Hebamme

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, Patent- und
Rechtsanwälte Hofstetter, Schurack & Skora,
Balanstraße 57, 81541 München

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Windows Phone Magazin
Windows Phone User
Winphone Magazin
Winphone User

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Linux New Media AG,
Putzbrunner Straße 71, 81739 München

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
 Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg
 Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66
 titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
 www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
 Redaktion/Titelschutz-
 anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61
 Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80
 Druckauflage: 3.400
 Verbreitete Auflage: 3.100
 Erscheinungsweise: wöchentlich
 Der Titelschutz Anzeiger
 mit Der Software Titel: monatlich
 Auflage: Druck 5.400 / Verbreitet 5.200
 Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
 Geschäftsführer und Entscheider in
 Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
 Produzenten von audiovisuellen,
 digitalen und elektronischen Medien
 (Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
 Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
 Verkehrskreis kostenlos.

p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
 (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
 jeder weitere Titel innerhalb einer
 Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr
 Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
 vom 1.1.2003

Bankverbindungen: Hamburger Sparkasse,
 Kto. 1105 212 649,
 BLZ 200 505 50
 Handelsregister HRA 96 228,
 Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
 Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2012 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de